

UWG-Stadtratsfraktion, Am Münzbergtor 13, 85049 Ingolstadt

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Christian Scharpf

Datum 19.09.2022

Telefon (0841) 98 16 25 91

Telefax (0841) 98 17 37 61

E-Mail UWG-fraktion@ingolstadt.de

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit	04.05.2023	Entscheidung	

Verkehrslenkende Maßnahmen B 13 Friedrichshofen -Antrag der UWG-Stadtratsfraktion vom 19.09.2022-

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die UWG Faktion stellt folgenden Antrag:

1. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, gemäß § 45 StVO verkehrslenkende Maßnahmen durchzuführen, um den Schwerlastverkehr auf der B 13 in Friedrichshofen herauszuleiten, insbesondere durch die Anordnung eines nächtlichen Durchfahrtsverbots für den Schwerlastverkehr.
2. Das Nachtfahrverbot von 22 Uhr bis 6 Uhr gilt für LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen.

Begründung:

Ein LKW Durchfahrtsverbot auf Bundesstraßen ist durchaus möglich, wie folgende Beispiele aus Bayern beweisen: München auf dem Mittleren Ring, sowie in Augsburg und Neu-Ulm. Die Anwohner der Friedrichshofener Straße leiden seit Jahren unter der Zunahme des Verkehrs und damit verbunden auch unter Lärm und Abgasen. Gerade der LKW- Verkehr hat einen beträchtlichen Anteil an den über 20 000 Fahrzeugen täglich. Enorm störend wirkt sich der LKW-Verkehr nachts auf das Schlafverhalten der Anwohner aus. Gerade in den Sommermonaten gerät die Durchfahrt des Schwerlastverkehrs zur Lärmexplosion in den Schlafräumen. Dabei werden die zulässigen Lärmwerte bei weitem übertroffen. Eine Umgehungsmöglichkeit ist über die Staatsstraße 2335, sowie über die Westparkspange bzw. Hans- Stuck-Straße vorhanden.

Die Friedrichshofener BI hat eine Sammlung von 42 Anträgen von ca. 90 Anwohnern erhalten, die verkehrslenkende Maßnahmen fordern.

Die UWG FRAKTION hat diese Anträge zum Anlass genommen, um diesen Antrag stellvertretend für die Anwohner an den Stadtrat zu stellen.

Verkehrslenkende Maßnahmen sind gemäß §45 StVO erforderlich. Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten (§45 Abs. 1 Satz 1 StVO).

1. Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 StVO)
2. Zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 StVO)
3. Hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 5 StVO)
4. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung (§ 45 Abs. 1 Satz 1 StVO) Abschließend ist festzuhalten, dass sich das Staatliche Bauamt nicht zuständig erklärt für verkehrslenkende Maßnahmen auf der Bundesstraße innerorts (siehe Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Georg Niedermeier
Stadtrat

gez.
Christian Lange
Fraktionsvorsitzender

gez.
Jürgen Köhler
Stellv. Fraktionsvorsitzender

gez.
Sepp Mißlbeck
Stadtrat